

Todenroth, den 25.06.2019

Ort, Datum

## Niederschrift

### über die Wahl des 1. Beigeordneten

### der Ortsgemeinde Todenroth

Zur Wahl des 1. Beigeordneten der Ortsgemeinde Todenroth gemäß § 53 a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat Ortsbürgermeister Carsten Neuls den neugewählten Gemeinderat ordnungsgemäß eingeladen. Die Ladung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte gemäß § 34 GemO unter der ausdrücklichen Bekanntgabe, dass in dieser Sitzung zu der in der Ladung angegebenen Zeit die Wahl des 1. Beigeordneten erfolgen soll.

#### Anwesend sind:

- a) Ortsbürgermeister Carsten Neuls als Wahlleiter,
- b) Verwaltungsfachwirtin Corina Schukowsky als Schriftführer
- c) die neugewählten Mitglieder des Gemeinderates und zwar:
  - 1. Dietrich, Gerd 11.
  - 2. Paffenholz, Oliver 12.
  - 3. Stumm, Thomas 13.
  - 4. Zimmer, Julia 14.
  - 5. Zimmer, Sascha 15.
  - 6. Zimmer, Udo 16.
  - 7. 17.
  - 8. 18.
  - 9. 19.
  - 10. 20.

#### Entschuldigt fehlen:

- 1. 3.
- 2. 4.

#### Ohne Entschuldigung fehlen:

- 1. 2.

Der Wahlleiter ernannte zunächst zwei Mitglieder des Gemeinderates zu Beisitzern im Wahlausschuss. Somit besteht der Wahlausschuss aus:

- 1. Ortsbürgermeister Carsten Neuls als Vorsitzendem und Wahlleiter,
- 2. Ratsmitglied Zimmer, Udo als Beisitzer,
- 3. Ratsmitglied Dietrich, Gerd als Beisitzer,
- 4. Verwaltungsfachwirtin Corina Schukowsky als Schriftführer.

\*) Nichtzutreffendes streichen



Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf Zimmer, Julia 6 Stimmen  
 auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 bei  Gegenstimmen und  Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im I. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

## II. Wahlgang

Da im ersten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhielt, musste die Wahl wiederholt werden (§ 40 Abs. 3 GemO). Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie beim I. Wahlgang durchgeführt. Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt:

Nr. 1, weil \_\_\_\_\_  
 Nr. 2, weil \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
 Für ungültig erklärt wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel  
 Gültig sind somit: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzettel entfallen

auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 auf \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Stimmen  
 bei \_\_\_\_\_ Gegenstimmen und \_\_\_\_\_ Stimmenthaltungen.

(Der nachfolgende Text der Niederschrift bis zur Feststellung des Wahlergebnisses ist zu streichen, wenn die Wahl im II. Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

## III. Wahlgang - Stichwahl -

Da auch im zweiten Wahlgang kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten hat, musste zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl erreicht haben, eine Stichwahl stattfinden.

(Den folgenden Absatz streichen, falls nicht erforderlich)

Da mehr als zwei Bewerber gleiche Stimmzahl erhielten, musste das Los entscheiden, wer in die Stichwahl kommt. Das Los wurde durch den Wahlvorstand, in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat (§ 40 Abs. 3 GemO), hergestellt. Hierauf zog der Vorsitzende das Los.

Das Los entschied für den / die Bewerber: \_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_

Hierauf gab der Wahlleiter bekannt, dass bei diesem III. Wahlgang nur folgende Bewerber wählbar sind:

1. \_\_\_\_\_ 2. \_\_\_\_\_

Die Wahlhandlung wurde im gleichen Verfahren wie im I. Wahlgang durchgeführt.

Durch Beschluss des Wahlvorstandes wurden folgende Stimmzettel für ungültig erklärt, fortlaufend nummeriert und dieser Niederschrift beigelegt:

Nr. 1, weil \_\_\_\_\_

Nr. 2, weil \_\_\_\_\_

Die Wahl hatte folgendes Ergebnis:

Abgegeben wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Für ungültig erklärt wurden \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Gültig sind somit: \_\_\_\_\_ Stimmzettel

Von diesen gültigen Stimmzetteln entfallen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

auf \_\_\_\_\_ Stimmen

(Der folgende Absatz ist zu streichen, wenn im III. Wahlgang die Wahl mit Stimmenmehrheit erfolgt ist.)

Da der III. Wahlgang Stimmgleichheit unter den Bewerbern ergeben hat, musste das Los darüber entscheiden, wer zum 1. Beigeordneten gewählt ist.

Das Los wurde durch den Wahlausschuss in Abwesenheit der betroffenen Bewerber und des Vorsitzenden, der das Los zu ziehen hat, hergestellt und anschließend vom Vorsitzenden gezogen (§ 40 Abs. 3 GemO).

Das Los entschied für den Bewerber: \_\_\_\_\_

#### Feststellung des Wahlergebnisses:

Der Vorsitzende stellte sodann unter Hinzuziehung des Wahlausschusses fest, dass ~~Herr~~ / Frau

Julia Zimmer

zum 1. Beigeordneten gewählt sei.

Dieses Wahlergebnis wurde vom Vorsitzenden sofort bekannt gegeben.

~~Herr~~ / Frau Zimmer nahm die Wahl an / ~~nicht an~~.

Der Vorsitzende

Die Beisitzer

Der Schriftführer

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_